

Richtlinie für die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände

1. Über vorbereitende Entwürfe von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, durch die Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände unmittelbar berührt werden, sind die kommunalen Spitzenverbänden entsprechend Artikel 97 Absatz 4 der Verfassung des Landes Brandenburg sowie § 1 Absatz 5 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg möglichst frühzeitig zu informieren. Schon vor Erstellen des Entwurfes sollen die kommunalen Spitzenverbände zu den Eckpunkten von beabsichtigten bedeutsamen Neuregelungen angehört werden.
2. Entwürfe von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die kommunale Belange unmittelbar berühren, z. B. von Kommunen zu vollziehen sind oder Auswirkungen auf kommunale Haushalte haben können, werden den kommunalen Spitzenverbänden spätestens zeitgleich mit der formellen Ressortabstimmung (vgl. Anlage 4 Nummer 3) mit der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme übersandt. Soll der Entwurf vertraulich behandelt werden, ist dies zu vermerken.
3. Bei Übersendung des Entwurfes bezeichnet das federführende Ministerium Aufgaben und Standards, die die Gemeinden/Gemeindeverbände neu oder zusätzlich zu erfüllen haben. Dabei sind die Kosten der Ausführung des beabsichtigten Gesetzes oder der beabsichtigten Rechtsverordnung, die den Gemeinden/Gemeindeverbänden voraussichtlich entstehen werden, ausdrücklich auszuweisen. Auf Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verfassung des Landes Brandenburg (striktes Konnexitätsprinzip) ist einzugehen.
4. Den kommunalen Spitzenverbänden ist entsprechend der Bedeutung und Komplexität der Angelegenheit für die Kommunen eine ausreichende Frist zur Stellungnahme zu gewähren, die einen Monat nicht unterschreiten soll. Begründeten Anträgen auf Verlängerung der Frist soll nach Möglichkeit entsprochen werden. In besonderen Ausnahmefällen kann im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden die Frist verkürzt werden. Werden Anregungen oder Bedenken von den kommunalen Spitzenverbänden geltend gemacht, ist grundsätzlich die Angelegenheit mit ihnen zu erörtern.
5. In der Kabinetttvorlage ist der wesentliche Inhalt der Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände wiederzugeben. Soweit die Anregungen und Bedenken keine Berücksichtigung finden, ist dies im Einzelnen darzustellen und zu begründen.
6. Für Entwürfe von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die keiner Kabinetttbefassung bedürfen, gelten Nummer 1 bis 4 entsprechend. In dem Vorlagevermerk an die Ministerin oder den Minister ist der wesentliche Inhalt der Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände wiederzugeben. Soweit die Anregungen und Bedenken keine Berücksichtigung finden, ist dies im Einzelnen darzustellen und zu begründen.